

BGer 2C_723/2016 vom 14. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_723_2016

FR: TF 2C_723/2016 du 14 septembre 2016

IT: TF 2C_723/2016 del 14 settembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die STG Städte- und Gewerbebau AG erwarb 1990 eine Liegenschaft in U._____; diese wurde aufgeteilt und der grössere Teil davon zugunsten der Schulgemeinde U._____
enteignet. Über die Rechtmässigkeit der Enteignung und der hierfür geleisteten
Entschädigung entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau am 28. Mai 1993.

Mit vom Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau als Klage entgegengenommener
Eingabe vom 22. Januar 2016 forderte A._____, der zum Zeitpunkt der erwähnten
Enteignung Eigentümer von Aktien der betroffenen Gesellschaft war, vom Kanton Thurgau
Schadenersatz aus Staatshaftung für rechtswidrige Enteignung und deren Folgeschäden
sowie für die rechtswidrige Aneignung fremden Vermögens. Für das Klageverfahren
ersuchte er das Verwaltungsgericht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und
Verbeiständung. Mit Zwischenentscheid vom 20. April 2016 wies dieses das Gesuch ab und
forderte den Kläger auf, innert einer Frist von 20 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheids
einen Kostenvorschuss von Fr. 10'000.-- zu bezahlen. Der Entscheid enthielt den Hinweis,
dass ein Nichteintretensentscheid in Anwendung von § 79 Abs. 2 des Thurgauer Gesetzes
vom 23. Februar 1981 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) ergehen würde, wenn der
Kostenvorschuss nicht rechtzeitig geleistet werde. Auf die gegen diesen Entscheid erhobene
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten trat das Bundesgericht mit Urteil
2C_495/2016 vom 3. Juni 2016 nicht ein, weil die Beschwerde sowohl in Bezug auf die
darin aufgeworfene Ausstandsfrage wie auch hinsichtlich der Verweigerung der
unentgeltlichen Rechtspflege offensichtlich einer hinreichenden Begründung entbehrte. Das
Urteil wurde A._____ am 8. Juni 2016 zugestellt.

E. 1.2

Mit Entscheid vom 26. Juli 2016 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau auf die
Klage nicht ein, weil der Kläger der mit dem verwaltungsgerichtlichen Zwischenentscheid
vom 20. April 2016 ergangenen Aufforderung, einen Kostenvorschuss von Fr. 10'000.-- zu
leisten, keine Folge geleistet hatte.

E. 1.3

Am 23. August 2016 gelangte A._____ mit als staatsrechtliche Beschwerde
bezeichneter Rechtsschrift an das Bundesgericht. Mit Schreiben der Bundesgerichtskanzlei
vom 25. August 2016 wurde der Beschwerdeführer auf die Anforderungen, denen
Rechtsschriften namentlich hinsichtlich Begründung genügen müssen, aufmerksam
gemacht. Er wurde darauf hingewiesen, dass seine Rechtsschrift vom 23. August 2016
diesen Anforderungen nicht genügen dürfte, dass er aber innert der wegen des
Friststillstandes vom 15. Juli bis und mit dem 15. August (Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG) noch
laufenden Beschwerdefrist eine verbesserte Beschwerdeschrift nachreichen könne. Eine

ergänzende, vom 12. September 2016 datierte, am 10. September 2016 zur Post gegebene Beschwerdeschrift ging am 12. September 2016 beim Bundesgericht ein. Darin beantragt A. _____ im Wesentlichen "die Sistierung statt Abweisung der Klage".

Es ist weder ein Schriftenwechsel noch sind andere Instruktionsmassnahmen angeordnet worden.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt schweizerisches Recht verletze. Die Begründung hat sachbezogen zu sein und sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids zu beziehen und zu beschränken. Die Beschwerde führende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Beruht der angefochtene Entscheid auf kantonalem Recht, kann weitgehend bloss die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden; entsprechende Rügen bedürfen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG spezifischer Geltendmachung und Begründung (BGE 141 36 E. 1.3 S. 41 ; 138 I 225 E. 3.1 und 3.2 S. 227 f.; 137 V 57 E. 1.3 S. 60 f. ; 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68, je mit Hinweisen).

E. 2.2

Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist das Nichteintreten auf die Klage. Nicht zu hören, weil nicht diesen Gegenstand beschlagend, sind die Ausführungen zu den Gründen, die den Beschwerdeführer zur Geltendmachung von Schadenersatz bewogen. Was sodann das sinngemässe Begehren um Durchführung des kantonalen Klageverfahrens unter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege betrifft, hat das Verwaltungsgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Beigabe eines Anwalts mit seinem Zwischenentscheid vom 20. April 2016 abgewiesen. Über diese Frage und über die Verpflichtung, für das kantonale Klageverfahren einen Kostenvorschuss zu bezahlen, ist rechtskräftig entschieden, nachdem das Bundesgericht auf die gegen den entsprechenden Zwischenentscheid erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist.

Streitig ist allein noch, ob das Verwaltungsgericht Recht verletzt hat, indem es die Nichtleistung des Kostenvorschusses zum Anlass für das Nichteintreten auf die Klage nahm. Es stützt seinen Nichteintretensentscheid auf § 79 Abs. 1 und 2 VRG. Danach kann die Behörde einen Kostenvorschuss verlangen; wird dieser trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die beantragte Amtshandlung unterbleiben, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Der Beschwerdeführer wurde zur Bezahlung des Kostenvorschusses aufgefordert und es wurde ihm hierfür eine Frist von 20 Tagen "seit Rechtskraft", d.h. vorliegend gerechnet ab Eröffnung des bundesgerichtlichen Urteils 2C_495/2016 vom 3. Juni 2016, angesetzt. Er hat den Vorschuss nicht bezahlt. Inwiefern das Verwaltungsgericht Recht verletzt haben soll, wenn es unter diesen Umständen auf die Klage nicht eintrat und das Klageverfahren definitiv abschloss, lässt sich den Ausführungen in den beiden Rechtsschriften des Beschwerdeführers in keiner Weise entnehmen und ist im Übrigen auch nicht ersichtlich.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Es ist darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2.3

Dem auch für das bundesgerichtliche Verfahren gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann schon darum nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde (ungeachtet deren formeller Mängel) aussichtslos erschien (Art. 64 BGG). Die bundesgerichtlichen Kosten sind mithin dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.